

Gesetzsammlung

für

Reuß jüngerer Linie.

No. 890.

Inhalt: Notgesetz über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

Notgesetz

vom 29. November 1918,

über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

§ 1.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 a und c des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 9. März 1903 (Gesetzsammlung Bd. XXV, S. 1) werden aufgehoben.

§ 2.

Der § 2 des vorbezeichneten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Neben einer etwa verwirkten Einziehung dafi durch Strafverfügung

1. von den Landratsämtern, dem Stadtrat zu Gera und dem Stadtgemeindevorstande zu Schleiz Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und die für nicht beizutreibende Geldstrafen eintretende Haft,
2. von den übrigen Stadtgemeindevorständen und den in § 1 Absf. 2 unter b aufgeführten Beamten und Behörden Geldstrafe bis zu 80 Mark,
3. von den Landgemeindevorständen Geldstrafe bis zu 15 Mark ausgesprochen werden.